

	Katholisches Verwaltungszentrum Rottweil	Hausordnung_Gemeindehaus_AK_beschlossen_20120301_A S.doc
	Hausordnung Gemeindehaus Adolph Kolping	
	Revision 001 / Jan 2012	
Seite 1 von 4		

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz

Hausordnung

Für das katholische Gemeindehaus Adolph Kolping (nachfolgend Gemeindehaus genannt) in Rottweil, Waldtorstraße 8

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Kirchengemeinde Heilig Kreuz vom 29.02.2012 gilt für das Gemeinhaus folgende Hausordnung:

§ 1 Benutzungsrecht

Das Gemeindehaus dient den pastoralen, den sozialen und den Bildungsaufgaben der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, der katholischen Gesamtkirchengemeinde, sowie den örtlichen katholischen Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gemeinschaften. Es soll ein Haus der Begegnung der Gemeindeglieder sein. Darüber hinaus steht es allen überörtlichen und regionalen Organen, Organisationen und Gemeinschaften der Kirche zur Benutzung offen.

Örtliche und überörtliche nichtkonfessionelle Vereine und Gruppen können bei freien Kapazitäten Räume im Gemeindehaus mieten. Politische Parteien und Gruppen bleiben davon ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine privaten Feste und Feiern abgehalten werden.

Anträge auf Überlassung von Räumen werden vom katholischen Verwaltungszentrum Rottweil im Benehmen mit dem Münsterpfarrer oder seinem Stellvertreter ggf. mit dem zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses genehmigt oder abgelehnt.

§ 2 Benutzungszeiten, Veranstaltungen

Für die regelmäßige Benutzung von Räumen im Gemeindehaus durch die örtlichen katholischen Vereine und Gruppen bedarf es der vorherigen Anmeldung bei der Hausverwaltung (Tel. 0741/6518) die im Auftrag der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz handelt. Ebenso gilt dies für das Anmieten von Räumen durch nichtkonfessionelle Vereine, Gemeinschaften und Organe.

Bei der Nutzung von zusätzlichen Dienstleistungen ist ein vorheriges Angebot von der Hausverwaltung zu erstellen, da die zusätzlichen Dienstleistungen kostenersatzpflichtig sind.

Während der jeweiligen Schulferien bleibt das Gemeindehaus grundsätzlich geschlossen und kann nicht belegt werden

§ 3 Benutzungsgebühren

Örtliche katholische Vereine, Verbände und Gruppen sind von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr befreit. Im Zweifelsfall entscheidet über das Entrichten einer Gebühr das katholische Verwaltungszentrum Rottweil im Benehmen mit dem Münsterpfarrer oder seinem Stellvertreter ggf. mit dem zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

Bei der Inanspruchnahme von zusätzlichen Dienstleistungen entsteht, auch bei zuvor genannten Gruppierungen, eine Kostenersatzpflicht.

Überörtliche katholische Vereine, Gemeinschaften, Verbände und Organisationen haben eine Benutzungsgebühr zu bezahlen. Bei der Nutzung von zusätzlichen Dienstleistungen fällt ein weiterer Kostenersatz an.

Anträge auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren sind vom katholischen Verwaltungszentrum Rottweil im Benehmen mit dem Münsterpfarrer oder seinem Stellvertreter ggf. mit dem zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu entscheiden.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren und Höhe des Kostenersatzes für zusätzliche Dienstleistungen

Die Tabelle mit den entsprechenden Gebühren können Sie der Anlage 1 entnehmen. Bei allen Veranstaltungen sind Getränke über das Gemeindehaus zu beziehen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

Veranstaltungen im Gemeindehaus dürfen nicht durch Lärm und Unruhe andere Veranstaltungen in den Räumen des Gemeindehauses stören. Die Benutzer treffen die Räume in sauberem Zustand an. Bewegliche und unbewegliche Einrichtungen sind schonend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben die Räume besenrein, bei starker Verschmutzung nass gereinigt, wieder zu verlassen. Besondere Sauberkeit wird bei der Benutzung der Toiletten erwartet, welche immer nach der Veranstaltung nass gereinigt werden müssen.

Die Benutzung der Küche darf nur durch vorherige Einweisung durch die Hausverwaltung erfolgen. Die Einrichtung und das Geschirr (Teller, Kaffeegeschirr, Besteck, Gläser usw.) sind sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch zu spülen und im aufgeräumten und nass gereinigten Zustand zu übergeben.

Auf Wunsch können auch technische Gerätschaften (Beamer, Diaprojektor, Leinwand, usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Schäden an Türen, Fenstern, Lampen, Tischen, Stühlen und sonstigem festen und beweglichen Einrichtungen sind sofort der Hausverwaltung zu melden. Entstandene Schäden während der Veranstaltung sind vom Benutzer zu ersetzen.

Kartonagen und sperriges Dekorationsmaterial das mitgebracht wird, muss vom jeweiligen Nutzer selbst entsorgt werden.

Für Garderobe, sowie für Diebstahl und Beschädigung von eingestellten Gegenständen haftet die katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz nicht.

Die Dauer von abendlichen Veranstaltungen ist auf 22.30 Uhr begrenzt. Die Nutzung kann im Einzelfall wochentags bis 24.00 Uhr bzw. samstags bis 01.00 Uhr genehmigt werden. Sollte eine verlängerte Nutzung von der Hausverwaltung gestattet werden, muss jedoch eine Genehmigung des Benutzers beim Ordnungsamt der Stadt Rottweil eingeholt werden.

§ 6 Hausverwaltung

Die Hausverwaltung übt im Auftrag der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Gemeindehaus das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Hausverwaltung ist daher Folge zu leisten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hausverwaltung und dem Benutzer ist sofort das katholische Verwaltungszentrum Rottweil einzuschalten.

§ 7 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung ist verbindlich für alle Beteiligten und wird durch Aushang im Gemeindehaus bekannt gemacht.

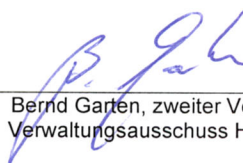
Diese Hausordnung wurde vom Verwaltungsausschuss der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rottweil am 29.02.2012 beschlossen. Die Hausordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft, zeitgleich tritt die Hausordnung vom 02.09.2002 außer Kraft.

Rottweil,

Rottweil,



Pfarrer Martin Stöffelmaier, Vorsitzender
Verwaltungsausschuss Heilig Kreuz



Bernd Garten, zweiter Vorsitzender
Verwaltungsausschuss Heilig Kreuz

Anlage 1 – Benutzungsgebühren und Kostenersatz für zusätzliche Dienstleistungen

Benutzungsgebühren

Raum	Bis 5 zu Stunden	Über 5 Stunden
Großer Saal	65,00 Euro	85,00 Euro
Kleiner Saal	45,00 Euro	55,00 Euro
Münsterstüble	35,00 Euro	45,00 Euro
Kettelerzimmer	20,00 Euro	30,00 Euro
Kolpingzimmer	20,00 Euro	30,00 Euro
Ballettsaal	40,00 Euro	50,00 Euro

Kostenersatz für zusätzliche Dienstleistungen

Dienstleistung	Kostenersatz pro Stunde/Stück
Bedienung/Bewirtung	22,00 Euro/Stunde
Auf- und Abbau	22,00 Euro/Stunde
Dekoration	22,00 Euro/Stunde
Reinigung von Tischdecken	4,50 Euro/Stück
Küchenbenutzung ¹	75,00 Euro/pauschal
Technische Gerätschaften	10,00 Euro/Stunde
Endreinigung	14,00 Euro/Stunde

¹ Kirchliche Gruppierungen sind von der Küchenbenutzungspauschale ausgenommen. Die Reinigung bleibt unberührt.